

Brüssel, den 29. Juni 2021
(OR. en)

9719/21

EF 198
ECOFIN 593
DELECT 135
DRS 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 3697 final - ST 9408/21
Betr.:	Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.5.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen = Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 31. Mai 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 1. September 2021) Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung des delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 28. Juni 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
